

BEBAUUNGSPLAN NR.6 „AM HAGER“

GEMEINDE WILNSDORF „ORTSTEIL ANZHAUSEN“

VL. 1:1000

STAND NACH DER 1. ÄNDERUNG

FESTSETZUNG DURCH TEXT

1. Der Bebauungsplan ist ein verbindliches Instrument für das Land Nordrhein-Westfalen, das nach dem Bundesgesetz vom 21. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. 11. 1968 (BGBI. I S. 341) und der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBI. I S. 341/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. 11. 1970 (BGBI. I S. 341/SGV NW 232) hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in seiner Sitzung am 23. September 1970 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen folgende Satzung beschlossen:

Wilnsdorf, den 1. SEPTEMBER 1970

GEZ. MOOS	GEZ. PIECK	GEZ. VITT
Bürgermeister	Ratsmitglied	Schriftführer

2. Die baulichen Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen (blau) begrenzt. Die außerhalb der Baugrenzen angelegten Flächen sind nicht baulich nutzbar. Nebenanlagen sind auf den nicht baulichen Grundstücksflächen nicht zulässig, außer Garagen und Stellplätze (Satzung 1).

3. Die bauliche Nutzung ist festzusetzen durch die Baugrenzen als allgemeines Verkehrsmittel, das die Baugrenzen darstellt.

4. Die bauliche Nutzung ist festzusetzen durch die Baugrenzen als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO.

5. Die bauliche Nutzung ist festzusetzen durch die Baugrenzen als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO.

6. Die bauliche Nutzung ist festzusetzen durch die Baugrenzen als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO.

7. Die bauliche Nutzung ist festzusetzen durch die Baugrenzen als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO.

8. Die bauliche Nutzung ist festzusetzen durch die Baugrenzen als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO.

9. Die bauliche Nutzung ist festzusetzen durch die Baugrenzen als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO.

10. Die bauliche Nutzung ist festzusetzen durch die Baugrenzen als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO.

11. Die bauliche Nutzung ist festzusetzen durch die Baugrenzen als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO.

12. Die bauliche Nutzung ist festzusetzen durch die Baugrenzen als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO.

13. Die bauliche Nutzung ist festzusetzen durch die Baugrenzen als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO.

14. Die bauliche Nutzung ist festzusetzen durch die Baugrenzen als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO.

15. Die bauliche Nutzung ist festzusetzen durch die Baugrenzen als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO.

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WA ALLEGEMEINES WOHNGEbiet
04 ZAHl DER VOLLGESCHOSSE
04 GRUNDFLÄCHENZAHl
04 GESCHOSSFLÄCHENZAHl
BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE
O OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE
VERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
PLANGEBIETSGRENZE
NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
FIRSTRICHTUNG
VORHANDENE BEBAUUNG
UMFORMERSTATION

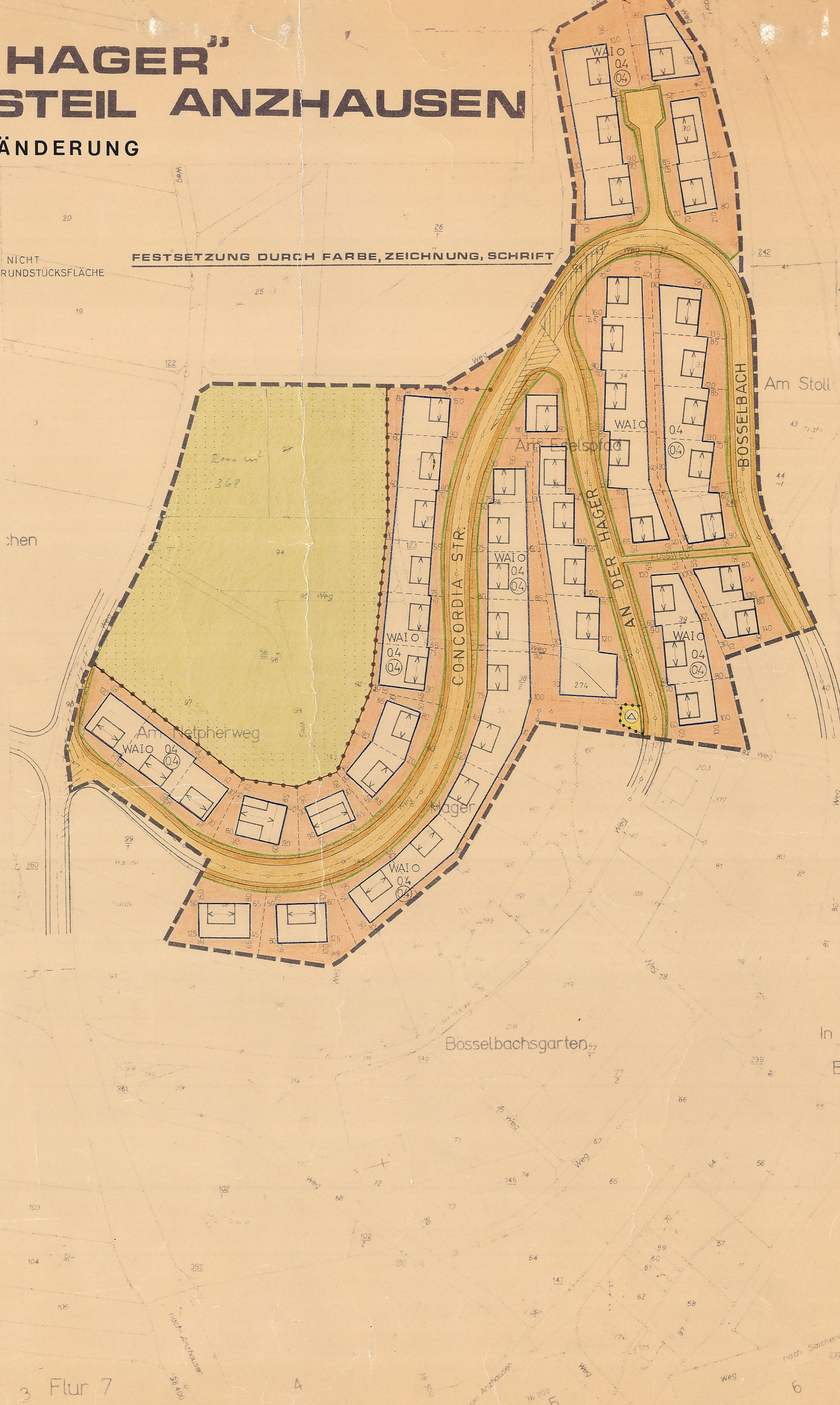
DACHNEIGUNG 28°-35°

STRASSENPROFIlE

LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHE

DIE SICHTDREIECKE SIND VON BAULICHEN ANLAGEN UND ANPFLANZUNGEN ÜBER 60 CM HÖHE - GEMESSEN VON FAHRBAHN-OBERFLÄCHE - FREIHALTEN

FESTSETZUNG DURCH FARBE, ZEICHNUNG, SCHRIFT



Die Festlegung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 20.8.1970 beschlossen.

Wilnsdorf, den 21.8.1970

(SIEGEL) GEZ. MOOS
Bürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat nach § 11 BBauG am 23.7.1970 beschlossen.

Wilnsdorf, den 24.8.1970

(SIEGEL) GEZ. SCHMIDT
GEMEINDEDIKATOR

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965.

HÜTTENTAL, den 30.11.1970
Ort

GEZ. RINSDORF, den 30.11.1970
Unterschrift

ÖFFENTL. BEST. VERM. ING. AMTS-(BERUFS-)BEZEICHNUNG

(SIEGEL) Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

HÜTTENTAL, den 30.11.1970
Ort

GEZ. RINSDORF, den 30.11.1970
Unterschrift

ÖFFENTL. BEST. VERM. ING. AMTS-(BERUFS-)BEZEICHNUNG

Dieser Bebauungsplan ist mit Verfg. vom 22.12.1970 nach § 11 BBauG genehmigt worden.

Seine Genehmigungsvorgang vom heutigen Tage ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Arnsberg, den 5.1.1971

Arnsberg, den 31.12.1970

(SIEGEL) Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBauG festgesetzt worden. Der Bebauungsplan ist am 22.2.71 in der Gemeindeverwaltung ausgestellt.

Wilnsdorf, den 25.2.71

(SIEGEL) GEZ. MOOS
Bürgermeister

Aufgestellt durch:

GEZ. FROMM

Wohnungsbaugenossenschaft Netphen

April 1971

1. ÄNDERUNG

Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in seiner Sitzung am 6.9.1972 beschlossen.

Wilnsdorf, den 7.9.1972

(SIEGEL) GEZ. MOOS
Bürgermeister

Der Entwurf der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 28.5.1973 bis 29.6.1973 öffentlich ausgelegt.

Wilnsdorf, den 27.7.1973

(SIEGEL) GEZ. MOOS
Bürgermeister

Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes ist unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBI. I S. 341) am 5.9.1973 als Satzung beschlossen worden.

Wilnsdorf, den 6.9.1973

(SIEGEL) GEZ. MOOS
Bürgermeister

Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes ist mit Verfü gung vom 6.12.1973 nach § 11 BBauG genehmigt worden.

Arnsberg (Westf.), den 6.12.1973

Arnsberg, den 31.12.1973

Die Genehmigung der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBauG festgesetzt worden.

Wilnsdorf, den 16.1.1974

(SIEGEL) GEZ. MOOS
Bürgermeister

Aufgestellt durch:

GEZ. FROMM